

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften
Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG)
– Drucksache 7/376 –**

A. Problem

Das Gesetz soll die Reformbestrebungen des Fünften Strafrechtsreformgesetzes zu § 218 StGB durch sozialpolitische Maßnahmen ergänzen.

B. Lösung

Als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe werden Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung sowie ärztliche Hilfe bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch eingeführt.

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu den einzelnen Bestimmungen wurde das Gesetz im ganzen vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufwendungen der Krankenkassen betragen je 1000 Fälle für ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung 50 000 DM, für medizinische Leistungen bei Sterilisation 236 000 DM und für medizinische Leistungen beim Schwangerschaftsabbruch 220 000 DM. Der Bund beteiligt sich für die Jahre 1975 bis 1979 an den Gesamtaufwendungen jährlich mit 55 Millionen DM. Durch die Leistungen der Sozialhilfe werden die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit rd. 12,5 Millionen DM belastet.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schlei

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Mai 1973 den von den Fraktionen der SPD, FDP vorgelegten Entwurf eines Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes (Drucksache 7/376) in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß ist gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt und wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat am 17. Oktober 1973 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwände zu erheben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 Sachverständige gehört und den Gesetzentwurf am 23. Januar und am 13. Februar 1974 abschließend beraten. Er hat der Vorlage in der sich aus Teil B dieses Berichts ergebenden Fassung gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt und empfiehlt dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs. Der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entschließungsantrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

2.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Reform des Strafrechts über die Strafbarkeit des Abbruchs der Schwangerschaft und der freiwilligen Sterilisation sozialpolitisch abgesichert werden; dabei wird der Inhalt der Strafrechtsreform in keiner Weise präjudiziert.

Der Entwurf eines Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes sieht folgende Hilfen vor, die von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe zu erbringen sind:

- a) Die Versicherten haben Anspruch auf ärztliche Beratung über alle Fragen der Empfängnisregelung, und zwar sowohl zur Erfüllung des Wunsches auf Schwangerschaft als auch zur Verhütung von unerwünschter Empfängnis. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln. Mit diesem Leistungsangebot soll auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hingewirkt und geholfen werden, den Wunsch nach einem Kinde zu erfüllen oder aber unerwünschte Schwangerschaft zu vermeiden. Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen, erhalten darüber hinaus ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel. Abgesehen von den erheblichen Aufwendungen, die den Trägern der

gesetzlichen Krankenversicherung bei einer generellen Kostenübernahme der ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mittel entstehen würden, hielt es die Ausschlußmehrheit für zumutbar, daß die Versicherten die Kosten hierfür selbst tragen.

- b) Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen haben Anspruch auf ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft. In den Fällen, in denen das Gesetz den Abbruch der Schwangerschaft straffrei stellt, erhalten die Versicherten ärztliche Hilfe und sonstige medizinische Leistungen, die im Falle des Abbruchs der Schwangerschaft erforderlich sind. Anspruch besteht u. a. auf ärztliche Beratung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für den Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege und ggf. Krankengeld. Auf die Leistungen — mit Ausnahme von Krankengeld — haben auch Personen Anspruch, die im Rahmen der Sozialhilfe zu betreuen sind.
- c) Soweit die Voraussetzungen für die freiwillige Sterilisation erfüllt sind, erhalten die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung und die Sozialhilfeberechtigten die medizinisch erforderlichen Leistungen. Es handelt sich im wesentlichen um die gleichen Leistungen, die für den Abbruch der Schwangerschaft vorgesehen sind.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen verhindern helfen, daß es zu unerwünschten Schwangerschaften kommt und daß die Schwangerschaft illegal abgebrochen wird. Hierdurch werden gesundheitliche Gefahren zurückgedrängt und sichergestellt, daß sich die Betroffenen nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen scheuen, die angezeigten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Da die angebotenen Hilfen auch im Interesse der allgemeinen Gesundheitssicherung liegen, soll die Versicherungsgemeinschaft der Krankenversicherten nicht allein die Kosten tragen, vielmehr wird sich der Bund an ihnen beteiligen.

3.

Die Abgeordneten der CDU/CSU haben den neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in dem Gesetzentwurf zugestimmt, die den Versicherten Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft sowie auf ärztliche Untersuchung und Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln einräumt. Das gleiche gilt für die Hilfe zur Familienplanung, die als neue Maßnahme des Bundessozialhilfegesetzes eingeführt wird und sicherstellt, daß auch die Kosten für die ärztlich verordneten empfängnisregelnden

Mittel von den Sozialhilfeträgern übernommen werden.

Bei der Abstimmung über die Vorschriften des § 1 Nr. 3 bis 5, 6 a, 7, 8 a und 9 bis 12, § 3 Nr. 3 sowie § 5 Nr. 1 bis 3 haben sich die CDU/CSU-Mitglieder des Ausschusses der Stimme enthalten.

Im übrigen lehnten die Ausschußmitglieder der CDU/CSU den Gesetzentwurf vor allem deswegen ab, weil es nach ihrer Ansicht nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gehört, Leistungen der Versicherung in solchen Fällen zu erbringen, in denen die Schwangerschaft aus subjektiven Gründen abgebrochen werde. Sie haben daher den Antrag gestellt, Leistungen der Versicherungsgemeinschaft nur dann vorzusehen, wenn die Schwangerschaft aufgrund einer anerkannten Indikation durch einen Arzt abgebrochen wird. Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch diesen Antrag u. a. deshalb abgelehnt, weil dadurch eine Vorentscheidung über die strafrechtliche Regelung getroffen worden wäre.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat aufgrund seiner Beratungen den Gesetzentwurf wie folgt geändert:

Zu § 1 Nr. 2 (§ 200 f RVO)

In Satz 1 wurden die Leistungen der Krankenversicherung auch auf die straffrei gestellte Sterilisation durch einen Arzt ausgedehnt.

Mit der Einfügung der Worte „über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft“ wird betont, daß die ärztliche Beratung nicht nur den Abbruch der Schwangerschaft betreffen soll, sondern daß der Arzt den Ratsuchenden auch Möglichkeiten aufzeigt, die sie zur Erhaltung der Schwangerschaft bewegen könnten.

Während der Beratungen im Ausschuß wurde durch Oppositionsvertreter bezweifelt, daß bei einer durch Sterilisation oder durch Abbruch der Schwangerschaft herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld bestehe. Der Ausschuß hat sich zwar diesen Zweifeln nicht angeschlossen, hat aber durch die Anfügung des letzten Satzes sichergestellt, daß Krankengeld auf jeden Fall auch dann gezahlt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Sterilisation oder durch Abbruch der Schwangerschaft herbeigeführt worden ist.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Neufassung des § 200 f zielte darauf ab, die Leistungen der Krankenversicherung auf die Fälle des Abbruchs der Schwangerschaft bei einer anerkannten Indikation und die Fälle einer notwendigen Sterilisation zu begrenzen. Die Ausschlußmehrheit hat diesen Antrag u. a. wegen seiner präjudizierenden Wirkung auf die Entscheidung über die Reform des § 218 StGB abgelehnt.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 200 g RVO)

Mit dem angefügten Satz 2 soll sichergestellt werden, daß Krankengeld bei der Sterilisation oder bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt von der Krankenkasse nicht deswegen versagt werden kann, weil die Satzung der Krankenkasse nach § 192 Abs. 1 RVO vorsieht, daß kein Krankengeld für die Dauer einer Krankheit gezahlt wird, die sich der Versicherte vorsätzlich zugezogen hat.

Zu § 1 Nr. 6 a (§ 368 d RVO)

Die Änderung und Ergänzung des § 368 d Abs. 1 Satz 1 RVO soll im Hinblick auf die in § 1 Nr. 10 getroffene Regelung die für die freie Arztwahl im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung notwendige Folgerung ziehen.

Zu § 1 Nr. 8 a (§ 368 n RVO)

Bei Einbeziehung der Leistungen nach § 200 f RVO in die kassenärztliche Versorgung kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß sowohl im Hinblick auf berufsethische Grundsätze beim Arzt als auch wegen medizinischer Erfordernisse die Verwirklichung der Ansprüche der Versicherten erheblich erschwert sein könnte. Durch die Ergänzung des § 368 n RVO soll daher als Ausnahmeregelung sichergestellt werden, daß bei Inanspruchnahme der Leistungen nach § 200 f RVO ambulante Versorgung auch durch Krankenhäuser zur Verfügung gestellt werden kann. Dementsprechend haben die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Erbringung der genannten Leistungen Krankenhäuser auf deren Verlangen insoweit zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung zu ermächtigen. Die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten, Krankenhausärzte an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen zu lassen, sollen dadurch nicht berührt werden.

Zu § 3 Nr. 2 (§§ 31 b und 31 c KVLG)

Die Änderung dieser Vorschriften ergibt sich aus der entsprechenden Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 4

Um zu gewährleisten, daß der für fünf volle Kalenderjahre vorgesehene Zuschuß des Bundes nicht gekürzt wird, wurde der Zeitraum, für den Zuschüsse des Bundes gezahlt werden, auf die Jahre 1975 bis 1979 festgelegt.

Zu § 5 Nr. 4

Wegen der Aufnahme der Sterilisation in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 200 f RVO waren auch die Leistungen der Sozialhilfe nach § 37 a des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend zu ergänzen.

Zu §§ 5 a bis 5 f

Bei den vorgesehenen Änderungen von Gesetzen handelt es sich um Folgeänderungen der Einfügung des § 200 f Satz 3 RVO im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle. Danach soll auch in den Fällen der erlaubten freiwilligen Sterilisation und des straffrei gestellten Abbruchs der Schwangerschaft ein Lohnfortzahlungsanspruch der Arbeitnehmer wie im Krankheitsfalle bestehen.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

Der Aufwand der Sozialleistungsträger für die einzelnen nach diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen beträgt je 1000 Fälle:

Ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung	50 000 DM,
medizinische Leistungen beim Schwangerschaftsabbruch	220 000 DM,
medizinische Leistungen bei Sterilisation	236 000 DM,
für die Sozialhilfe entstehen Aufwendungen für die empfängnisregelnden Mittel zusätzlich je 1000 Fälle	rd. 70 000 DM.

Der Bund beteiligt sich an den Gesamtaufwendungen der Krankenkassen für die Jahre 1975 bis 1979 mit 55 Millionen DM jährlich.

Die Belastung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Aufwendungen für empfängnisregelnde Mittel beträgt jährlich 12,5 Millionen DM.

Bonn, den 28. Februar 1974

Frau Schlei

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG) — Drucksache 7/376 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
- folgende Entschließung anzunehmen:
Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag bis Ende 1977 einen Bericht vorzulegen über die Erfahrungen mit den ergänzenden Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz. Hierbei soll vor allem berichtet werden über
 - die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen,
 - die Ausgaben der Krankenkassen für diese Leistungen,
 - die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung insbesondere auch durch Krankenhäuser.
 Die Bundesregierung wird ferner ersucht zu prüfen, in welchem Umfang die Ausgaben für die ergänzenden Maßnahmen durch den Bundeszuschuß gedeckt worden sind und welche zusätzlichen Belastungen für die Krankenversicherungsträger sich bei einem Wegfall des Bundeszuschusses ergeben würden;
- die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Februar 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Frau Schlei
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften
Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StrREG)
 — Drucksache 7/376 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
 (11. Ausschuß)

Regierungsentwurf

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StrREG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an

1. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
2. Krankenhilfe,
3. Mutterschaftshilfe,
4. sonstige Hilfen,
5. Sterbegeld,
6. Familienhilfe.

2. Nach § 200 d wird folgender Unterabschnitt III a eingefügt:

„III a. Sonstige Hilfen § 200 e

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststel-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StrREG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. Nach § 200 d wird folgender Unterabschnitt III a eingefügt:

„III a. Sonstige Hilfen § 200 e

unverändert

§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen **bei Sterilisation und** bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung **über die Erhaltung und den Abbruch**

Regierungsentwurf

lung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt.

§ 200 g

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 200 e und 200 f entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist."

3. § 205 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und Krankenhauspflege“ durch die Worte „, Krankenhauspflege und sonstige Hilfen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ die Worte „, sonstige Hilfen“ eingefügt.
4. In § 215 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenpflege“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „Ersatz (§ 185)“ werden die Worte „und auf sonstige Hilfen“ eingefügt.
5. In § 216 Abs. 1 werden die Worte „und auf Krankenhilfe“ durch die Worte „, auf Krankenhilfe und auf sonstige Hilfen“ ersetzt.
6. Dem § 368 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur kassenärztlichen Versorgung gehören ferner die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f.“
7. In § 368 e werden in Satz 3 nach dem Wort „Krankheiten“ die Worte „und bei ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen **für eine Sterilisation oder** für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. **Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen Sterilisation oder wegen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.**

§ 200 g

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 200 e und 200 f entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. **§ 192 Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei Sterilisation und bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt.**"

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
- 6a. In § 368 d Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassenärzten“ das Wort „und“ sowie nach dem Wort „Krankenkassen“ das Wort „sowie“ jeweils durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „(§ 368 a Abs. 8)“ die Worte „sowie unter den in § 368 n Abs. 6 genannten Einrichtungen“ eingefügt.

7. unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>8. In § 368 g Abs. 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das gilt auch für die ärztlichen Maßnahmen bei Krankenhauspflege nach § 200 f.“</p> | <p>8. unverändert</p> |
| | <p>8a. Dem § 368 n wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit ärztlich geleiteten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 200 f aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und diese Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenhäusern oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.“</p> |
| <p>9. In § 368 o Abs. 7 werden nach den Worten „§ 368 p Abs. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.</p> | <p>9. unverändert</p> |
| <p>10. Dem § 368 p wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“</p> | <p>10. Dem § 368 p wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“</p> |
| <p>11. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „189,“ die Worte „200 e bis 200 g,“ eingefügt.</p> | <p>11. unverändert</p> |
| <p>12. Dem § 507 b wird folgender Satz angefügt:
„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6.“</p> | <p>12. unverändert</p> |

§ 2

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

unverändert

Dem § 204 a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f der Reichsversicherungsordnung gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung.“

§ 3

§ 3

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>1. In § 7 werden nach dem Wort „Mutterschaftshilfe,“ die Worte „4. sonstige Hilfen,“ eingefügt und die Zahlen „4.“, „5.“ und „6.“ durch die Zahlen „5.“, „6.“ und „7.“ ersetzt.</p> | <p>1. unverändert</p> |
|--|-----------------------|

Regierungsentwurf

2. Nach § 31 wird folgender Unterabschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Sonstige Hilfen

§ 31 a

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt.

§ 31 c

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 31 a und 31 b entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

3. In § 33 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „4. sonstige Hilfen.“ angefügt.
4. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „und Mutterchaftshilfe“ durch die Worte „, Mutterschaftshilfe und sonstige Hilfen“ ersetzt.

§ 4

Der Bund zahlt in den Jahren 1974 bis 1978 den Trägern der Krankenversicherung zu den Aufwendungen für die sonstigen Hilfen einen Zuschuß in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark je Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vertei-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 31 wird folgender Unterabschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Sonstige Hilfen

§ 31 a

unverändert

§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei **Sterilisation und** bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung **über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft**, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen **für eine Sterilisation oder** für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. **Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, wenn sie wegen Sterilisation oder wegen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19.**

§ 31 c

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 31 a und 31 b entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. **§ 192 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei Sterilisation und bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt.**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

§ 4

Der Bund zahlt in den Jahren **1975 bis 1979** den Trägern der Krankenversicherung zu den Aufwendungen für die sonstigen Hilfen einen Zuschuß in Höhe von **fündundfünfzig** Millionen Deutsche Mark je Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vertei-

lung des Betrages auf die Träger der Krankenversicherung und die Zahlung von Abschlägen auf den Jahresbetrag.

§ 5

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,“,

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a) Hilfe zur Familienplanung,“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 5
Krankenhilfe, sonstige Hilfe“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält folgende Überschrift:

„Krankenhilfe“.

b) In Absatz 4 wird nach den Worten „der §§ 36,“ eingefügt: „37 a, 37 b,“.

4. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a
Hilfe bei Schwangerschaftsabbruch

Frauen ist bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt Hilfe zu gewähren. Die Hilfe umfaßt die in § 200 f der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen.“

5. Nach § 37 a wird folgender Unterabschnitt 5 a eingefügt:

„Unterabschnitt 5 a
Familienplanung

§ 37 b

Zur Familienplanung ist Hilfe zu gewähren. Maßnahmen der Hilfe sind vor allem Übernahme der Kosten

1. der notwendigen ärztlichen Beratung einschließlich der erforderlichen Untersuchung und Verordnung,

2. der ärztlich verordneten empfangnisregelnden Mittel.“

lung des Betrages auf die Träger der Krankenversicherung und die Zahlung von Abschlägen auf den Jahresbetrag.

§ 5

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Hilfe zur Familienplanung,“.

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a
Hilfe bei Schwangerschaft **oder bei Sterilisation**

Bei Abbruch einer Schwangerschaft **oder bei einer Sterilisation** ist Hilfe zu gewähren, **wenn der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird**. Die Hilfe umfaßt die in § 200 f **Satz 2** der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen.“

5. unverändert

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5 a

Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder infolge Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt eintritt. Eine erlaubte Sterilisation und ein erlaubter Abbruch der Schwangerschaft gelten als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 gilt“ durch die Worte „Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

§ 5 b

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 616 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheitsfall“ die Worte „sowie für die Fälle der Sterilisation und des Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine erlaubte Sterilisation und ein erlaubter Abbruch der Schwangerschaft gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 werden Sätze 4 und 5.

d) In Absatz 3 werden nach den Worten „infolge Krankheit“ die Worte „infolge Sterilisation, infolge Abbruchs der Schwangerschaft“ eingefügt.

§ 5 c

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

a) In § 63 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine erlaubte Sterilisation und ein erlaubter Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt

Regierungsentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

§ 5 d

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 133 c wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine erlaubte Sterilisation und ein erlaubter Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 5 e

Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Gleichstellung mit dem Krankheitsfall

Dem erkrankten oder verletzten Besatzungsmitglied im Sinne der §§ 42 bis 52 steht ein Besatzungsmitglied gleich, das wegen erlaubter Sterilisation oder wegen erlaubten Abbruchs der Schwangerschaft an seiner Dienstleistung verhindert ist.“

2. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Verhinderung an der Dienstleistung wegen einer erlaubten Sterilisation oder einem erlaubten Abbruch der Schwangerschaft eingetreten ist.“

§ 5 f

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „, infolge erlaubter Sterilisation oder infolge erlaubten Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert